Klausur Nr. 1739
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 14. Januar 2027 erscheint der der Landesanwaltschaft Bayern in der Verwaltungsstation zugeteilte Rechtsreferendar Tim Straube im Büro seiner Ausbildungsanwältin Frau Dr. Carla Selters.

Die Landesanwältin Frau Dr. Selters führt aus:

„Guten Tag Herrn Straube. Ich bitte um Ihre Unterstützung im Rahmen eines polizei- und versammlungsrechtlichen Falls, der sich derzeit in der Beschwerde beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Aktenzeichen: 10 CE 27.0054) befindet.

Der Antragsteller, ein pensionierter Gymnasiallehrer für Deutsch und Sport, hatte in diesem Verfahren – nicht anwaltlich vertreten – einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung an das Verwaltungsgericht Würzburg gestellt. Mit Blick auf sein Begehren war dieser Antrag für Juristen schwer bis gar nicht nachvollziehbar, Sie werden es gleich merken. Das Verwaltungsgericht wird sicherlich nicht „§ 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO außer Kraft setzen“. Im erstinstanzlichen Verfahren hatte das Verwaltungsgericht dann aber scheinbar noch nachgeholfen, inhaltlich geht es dem Antragsteller wohl mittlerweile vor allem darum, dass die Polizei ihm gegenüber in Zukunft keine weiteren Platzverweise erteilen wird. Hierzu müssen Sie wissen, dass der Antragsteller in der Vergangenheit einige Male Versammlungen von Querdenkern, Reichsbürgern und anderen radikalen Gruppierungen gestört hatte, um – wie er sagt – die Demokratie und die Versammlungsfreiheit vor denjenigen zu schützen, die sie gefährden. Aus dem erstinstanzlichen Vorbringen ergibt sich, dass ihm deswegen, als er polizeiliche Absperrungen zu solchen Versammlungen überwunden hatte, durch die Polizei ein Platzverweis erteilt worden ist. Die Einzelheiten hierbei sind aber streitig. Derartiges will er für die Zukunft unterbinden lassen und beruft sich hierbei auf seine Versammlungsfreiheit.

Das Verwaltungsgericht hatte dann meines Erachtens völlig zurecht den Antrag abgelehnt. Dagegen ist der Antragsteller nun – jetzt anwaltlich vertreten durch einen Fachanwalt für Verkehrsrecht, der in Würzburg eine Einzelanwaltskanzlei betreibt – in die Beschwerde gegangen, die nunmehr beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof anhängig ist.

Der 10. Senat hatte uns hier nunmehr aufgegeben, für den Freistaat Bayern bis zum 28. Januar 2027 auf das Beschwerdevorbringen zu erwidern. Aus meiner Sicht ist an der Beschwerde nichts dran, sie ist mehr als dünn und besteht eigentlich nur aus bloßen Behauptungen. Auch die „Antragserweiterung“ ist sehr seltsam, aber ich will nicht zu viel vorwegnehmen.

Bitte fertigen Sie nach Durchsicht der Unterlagen – ich habe Ihnen das Wesentliche zusammengestellt – einen Entwurf unserer Stellungnahme. Soweit Sie in diesem

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026

Entwurf nicht auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingehen wollen, fassen Sie doch bitte hierüber dann einen entsprechenden Vermerk."

Anlage 1:

Schreiben von Marcel Fratzscher an das Verwaltungsgericht Würzburg vom 12. Oktober 2026:

Studiendirektor a.D.
Marcel Fratzscher
Helmstraße 12
97070 Würzburg

An das
Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg
Burkardersraße 26
97082 Würzburg

-EILIG-

Würzburg, den 12. Oktober 2026

Hohes Gericht,

mein Name ist Marcel Fratzscher, ich bin Gymnasiallehrer für die Fächer Deutsch und Sport im Ruhestand, zuletzt in der Position des Studiendirektors.

Ich habe es zu meiner Lebensaufgabe gemacht, für eine gelungene Ausbildung unsere Schülerinnen und Schüler in allen erdenklichen Bereichen zu sorgen und sie insbesondere zu aufrechten Demokratinnen und Demokraten zu erziehen, die für unser Gemeinwesen und die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten.

Mein Auftrag ist für mich mit meiner Pensionierung nicht zu Ende. Zusammen mit einigen anderen rechtschaffenen Bürgern haben wir uns zum Ziel gesetzt, der stets weiter fortschreitenden Radikalisierung der Gesellschaft entschieden entgegenzutreten. Bewegungen wie „Querdenker", „Corona-Leugner", „Reichsbürger" und die ganzen Neofaschisten sind für unser Land und unsere Kinder hochgefährlich. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich auch in Deutschland Bewegungen durchsetzen können, die eine so unsägliche Person wie zum Beispiel Donald Trump zum Bundeskanzler machen. Erwiesene Rassisten befinden sich ohnehin bereits in Bundestag, Justiz, Bundeswehr und Polizei. Dem muss Einhalt geboten werden.

Vor diesem Hintergrund kann ich absolut nicht nachvollziehen, wieso die Stadt Würzburg es solchen Gruppierungen wie der Initiative „Bürger stehen auf Würzburg" (BSA Würzburg) erlauben kann, regelmäßig alle paar Tage durch Würzburg zu ziehen und mit ihren rechtsradikalen Verschwörungsparolen unsere Kinder zu beeinflussen. Nach ihrem Selbstbild ist das eine Initiative aus Eltern, Unternehmern, Studenten und

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026

Bürgern, Ärzten, Anwälten, Pädagogen und Psychologen, die vermeintlich für den Erhalt der Demokratie einstehen. In Wahrheit sind es radikale Verschwörungstheoretiker. Es kann nicht sein, dass derartige Leute in unseren Straßen umherlaufen und ihre Parolen schwingen, dies gerade auch zu diesen Zeiten, in denen nicht nur, aber vor allem auch in Ostdeutschland das Wahlvolk sich offensichtlich nicht mehr an unsere dunkelste Vergangenheit erinnern kann.

Anstatt diesen Leuten ihren Unfug auszutreiben, kommt die Bayerische Polizei aber auf keine bessere Idee, als die Bürgerinnen und Bürger zu behelligen, die sich diesem Treiben entgegenstellen.

Schon einmal bin ich im Juni 2026 von der Polizei möglicherweise mit einem Platzverweis von einer Versammlung vertrieben worden, als wir damals versucht hatten, eine polizeiliche Absperrung zu einem BSA-Aufzug zu überwinden, um diesem Aufzug etwas entgegenzusetzen. Hiergegen habe ich bereits unmittelbar im Juni Klage eingereicht und seitdem leider nichts von Ihnen gehört außer eine Aufforderung, auch noch Gerichtskosten einzubezahlen.

Am 11. Oktober 2026 bin ich nun schon wieder das Opfer polizeilicher Willkür geworden. Wahrscheinlich sympathisieren diese Polizisten auch noch mit den Radikalen, die sie ohnehin gewähren lassen. Aber darüber möchte ich gar nicht näher spekulieren. Jedenfalls wurde mir gegenüber in der Sanderstraße ein Platzverweis erteilt, als ich versucht hatte, eine dortige Polizeiabsperrung zu überwinden, um diesen Leuten einmal von Angesicht zu Angesicht gegenübertreten zu können. Gegen solch rechtswidrige Aufzüge muss man sich wehren, wenn der Staat schon zuschaut und stattdessen lieber Klimaschützer in Gewahrsam nimmt. Es ist ein Witz, dass ich solche Polizeimaßnahmen – wie ich bei meiner Recherche herausgefunden habe – dann auch noch befolgen muss, obwohl sie rechtswidrig sind.

Ich beantrage daher, dass das Gericht die Rechtswidrigkeit des Platzverweises vom 11. Oktober 2026 feststellen möge und der Polizei untersagen möge, mir gegenüber in Zukunft Platzverweise im Zusammenhang mit meinem Auftreten gegen die Initiative BSA zu erteilen.

Da die Sache eilt, muss vor allem aber § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO im Zuge der gegen mich verhängten Platzverweise aufgrund von Teilnahmen an Gegenprotesten gegen die Initiative BSA außer Kraft gesetzt werden, was ich hiermit beantrage.

Hochachtungsvoll,

Marcel Fratzscher
Studiendirektor a.D.

Nach Eingang des Schreibens beim Verwaltungsgericht wurden dem Verfahren die Aktenzeichen W 9 K 26.765 sowie W 9 E 26.766 zugewiesen.

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026

Es wurden zu beiden Verfahren die Akten aus dem Verfahren W 9 K 26.323 beigezogen.

Mit Schreiben vom 16. Juni 2026 erhob Herr Fratzscher in diesem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Würzburg Klage gerichtet auf „Feststellung, dass der am 13. Juni 2026 ihm gegenüber verhängte Platzverweis in der Sanderstraße in Würzburg rechtswidrig gewesen ist, hilfsweise, dass ihm gegenüber kein derartiger Platzverweis erteilt wurde und ferner kein Ausschluss von einer Versammlung durch die Polizei erfolgt beziehungsweise dass dieser rechtswidrig erfolgt ist“.

Zur Begründung führte er an, dass er von der Stadt Würzburg ein Schreiben mit Datum vom 15. Juni 2026 erhalten habe. Darin stehe unter anderem, dass er am 13. Juni 2026 um 18.29 Uhr in der Sanderstraße auf der Höhe der Hausnummer 18 mit weiteren Personen versucht habe, durch die Polizeiabsperrung für die Versammlung der Initiative „Bürger-stehen-auf Würzburg“ zu gelangen.

Eine Entscheidung im Verfahren W 9 K 26.323 liegt noch nicht vor.

Anlage 2:

W 9 E 26.766

Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg

Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

Marcel Fratzscher
Helmstraße 12, 97070 Würzburg

-Antragsteller-

gegen

Freistaat Bayern
vertreten durch die Polizeiinspektion Würzburg-Stadt
Augustinerstraße 24/26, 97070 Würzburg

-Antragsgegner-

hat das Bayerische Verwaltungsgericht Würzburg, 9. Kammer, durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Müller-Kleinschmid als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung am 17. Dezember 2026 beschlossen:

I. Der Antrag wird abgelehnt.

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026

II. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

III. (Vollstreckbarkeit)

IV. Der Streitwert wird auf EUR 2.500,00 festgesetzt.

GRÜNDE (*auszugsweise*)

Der Antrag,

"§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO im Zuge der gegen den Antragsteller verhängten Platzverweise aufgrund von Teilnahmen an Gegenprotesten gegen die Initiative ´Bürger stehen auf Würzburg` außer Kraft zu setzen",

bleibt unter jedem denkbaren Gesichtspunkt erfolglos.

1. Es bestehen bereits erhebliche Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags.

Wörtlich beantragt der Antragsteller die Außerkraftsetzung einer bundesgesetzlichen Norm im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nach § 123 Abs. 1 VwGO durch das Verwaltungsgericht Würzburg. Ein solcher Antrag ist bereits nicht statthaft (…).

Wenn man bei verständiger Würdigung (§ 122 Abs. 1 i.V.m. § 88 VwGO) den Antrag des Antragstellers dahingehend versteht, dass er die Aussetzung der Vollziehung von (künftig) durch den Antragsgegner ergehenden Platzverweisen begehrt, ist dies ebenfalls unzulässig, da (…)

Sollte der Antragsteller entsprechend seinem Antrag in der Hauptsache begehren, dem Antragsgegner die Erteilung von Platzverweisen gegen ihn im Rahmen von Versammlungen der Initiative "Bürger stehen auf Würzburg" (BSA) im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO einstweilen zu untersagen, ist zumindest fraglich, ob dem Antragsteller das hierfür notwendige Rechtsschutzbedürfnis zusteht (…)

Dies bedarf vorliegend allerdings keiner abschließenden Klärung.

2. Jedenfalls ist der Antrag unbegründet.

2.1 Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus sonstigen Gründen, nötig erscheint. (…)

Der Antragsteller hat nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen summarischen Prüfung weder einen Anordnungsanspruch, noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026

2.2 Der Antragsteller hat das Bestehen eines Anordnungsanspruchs nicht glaubhaft gemacht.

Ein einfachgesetzlicher Anspruch auf Außerkraftsetzung des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VwGO existiert nicht (…).

Soweit der Antragsteller seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz als flankierenden Antrag zu seiner im Verfahren W 9 K 26.765 gestellten Unterlassungsklage verstanden wissen möchte und somit - auch oder hilfsweise - die einstweilige vorbeugende Untersagung der Verhängung weiterer Platzverweise gegen ihn begehrt, besteht ebenfalls kein Anordnungsanspruch. Ein genereller Anspruch auf die unbedingte Unterlassung einzelner polizeilicher Maßnahmen ist bereits grundsätzlich nicht denkbar, da die Gerichte andernfalls in unzulässiger Weise in den der Polizei zugewiesenen Ermessensspielraum eingreifen würden.

2.3. Darüber hinaus fehlt es auch an einem Anordnungsgrund. Eine besondere Eilbedürftigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung hat der Antragsteller weder glaubhaft gemacht, noch überhaupt vorgetragen. Der pauschale Verweis darauf, dass bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache weitere Demonstrationen der BSA stattfinden werden, in deren Zuge Platzverweise gegen den Antragsteller erteilt werden könnten, ist zu vage, um einen Anordnungsgrund glaubhaft machen zu können.

3. Der Antrag war daher vollumfänglich mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzulehnen.

4. Die Streitwertfestsetzung resultiert aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2 und § 63 Abs. 2 GKG. Mangels näherer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse des Antragstellers geht die Kammer im Hauptsacheverfahren vom Auffangstreitwert aus, der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtschutzes zu halbieren war.

(ordnungsgemäße Unterschrift und Rechtsbehelfsbelehrung).

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg wurde dem Antragsteller am 21. Dezember 2026 zugestellt.

Bertram Balsar
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Flickenweg 17
90747 Würzburg

An den
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026

- per beA -

Würzburg, den 4. Januar 2027

zu: W 9 E 26.766

In der

Verwaltungsstreitsache

Fratzscher ./. Freistaat Bayern

bestelle ich mich unter Vorlage einer auf mich lautenden Vollmacht für den Antragsteller und lege hiermit gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 17. Dezember 2026, W 9 E 26.766 Beschwerde ein. Die Begründung erfolgt in gesondertem Schriftsatz.

Rechtsanwalt

Der Schriftsatz ging im elektronischen Postfach des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs am 4. Januar 2027 ein. Der Schriftsatz enthielt keine qualifizierte elektronische Signatur, ein vertrauenswürdiger Herkunftsnachweis war abrufbar. Das Verfahren erhielt bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof das Aktenzeichen 10 CE 27.0054.

Bertram Balsar
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Flickenweg 17
97047 Würzburg

An den
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

-per beA-

Würzburg, den 11. Januar 2027

10 CE 27.0054

In der

Verwaltungsstreitsache

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026

Fratzscher ./. Freistaat Bayern

begründe ich die Beschwerde vom 4. Januar 2027 wie folgt.

Ich beantrage:

I. Unter Abänderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 17. Dezember 2026 wird dem Antragsgegner einstweilen untersagt, gegenüber dem Antragsteller in Zukunft weiteren Platzverweise aufgrund von Teilnahmen an Gegenprotesten gegen die Initiative ´Bürger stehen auf Würzburg` zu erteilen.

II. Dem Antragsgegner wird einstweilen untersagt, dem Antragsteller einen Negativbescheid mit dem Inhalt zu erteilen, dass seine Protestmaßnahmen gegen die Aufzüge der Initiative ´Bürger stehen auf Würzburg´ nicht dem Anwendungsbereich des Bayerischen Versammlungsgesetzes unterfallen.

Zur Begründung führe ich aus:

Ich nehme zunächst vollumfänglich Bezug auf das Vorbringen des Antragstellers in seinem Schriftsatz der ersten Instanz.

Anders als das Verwaltungsgericht meint, hat der Antragsteller für die im Eilrechtsschutz begehrte vorbeugende Unterlassung rechtswidriger Platzverweise einen Anordnungsanspruch.

Ein Platzverweis kann vorliegend schon deswegen nicht ausgesprochen werden, weil eine Versammlung im Sinne des Art. 8 GG und des Versammlungsgesetzes vorliegt. Eine solche Versammlung ist nämlich nicht erst dann gegeben, wenn argumentativ gestritten wird. Vielmehr ist es ausreichend, dass eine Gruppe überhaupt öffentlichkeitswirksam auftritt. Dies ist bei Gegendemonstrationen typischerweise der Fall, da der Zweck der Versammlung der Protest gegen die politische Meinung einer anderen Versammlung ist. Ein Platzverweis kommt erst nach einer Auflösung nach Art. 15 Abs. 6 BayVersG oder nach versammlungsrechtlich begründetem Ausschluss eines Teilnehmers aus der Versammlung in Betracht.

Entgegen dem Verwaltungsgericht greift der Erlass der begehrten einstweiligen Anordnung nicht in die Ermessensentscheidung der Polizei ein. Ein Ermessen bezüglich des Platzverweises steht der Polizei gar nicht zu. Das Versammlungsgesetz geht als Spezialgesetz dem allgemeinen Polizeiaufgabenrecht vor.

Bereits aus der eingereichten Klageschrift des Antragstellers geht zudem hervor, dass auch ein Anordnungsgrund gegeben ist. Die besondere Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass die Initiative BSA regelmäßig Aufzüge im Stadtgebiet in Würzburg veranstaltet. Dies hat der Antragsteller als offensichtlich gerichtsbekannt vorausgesetzt. Aus der Homepage der BSA ist ersichtlich, dass diese am Montag und am Mittwoch jeweils um 18.00 Uhr und am Freitag um 17.00 Uhr Demo-Spaziergänge plant. Diese sind

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026

nicht mit einem Datum versehen, so dass damit zu rechnen ist, dass diese Veranstaltungen jede Woche stattfinden. Da der Antragsteller bereits im Vorfeld an mehreren Gegendemonstrationen beteiligt gewesen ist und auch weiterhin Protestmaßnahmen plant, ist auch damit zu rechnen, dass weitere Platzverweise gegen ihn ausgesprochen werden.

Zur auch im Beschwerdeverfahren wegen Sachdienlichkeit zulässigen Antragserweiterung führe ich aus:

Mein Mandant hat über seine Kontakte zu ehemaligen Schülerinnen und Schülern, die nunmehr an sogenannten Klima-Camps teilnehmen, mitbekommen, dass die Versammlungsbehörden neuerdings Negativbescheide erlassen, wonach eine bestimmte Verhaltensweise nicht dem Schutzbereich des Versammlungsgesetzes unterfalle. Hierdurch scheinen die Behörden zu versuchen, bei sogenannten Mischveranstaltungen, die neben der Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung auch nicht durch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit geschützte Elemente der Vergnügung erhalten, die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit insgesamt zu umgehen, um leichter polizeiliche Maßnahmen auf Basis des Polizeiaufgabengesetzes erlassen zu können. Vorliegend negiert die Polizei ebenfalls das Versammlungsrecht meines Mandanten, indem sie trotz seiner Meinungskundgabe Maßnahmen nicht nach dem Versammlungsgesetz, sondern nach Polizeirecht gegen ihn verhängt. Damit ist auch der Erlass eines Negativbescheids in Zukunft zu befürchten. Meinem Mandanten ist es nicht zuzumuten, diesen abzuwarten. Deswegen begehrt er mit der Klageerweiterung die Verhinderung einer derartigen rechtswidrigen Maßnahme, für die weder das Versammlungsgesetz noch das Sicherheitsrecht eine Befugnisnorm kennt.

Balsar
Rechtsanwalt

Vermerk für die Bearbeitung:

Der Auftrag an Rechtsreferendar Tim Straube ist zu erledigen, d.h. es ist im Verfahren 10 CE 27.0054 der Schriftsatz der Landesanwaltschaft Bayern zu entwerfen. Der Schriftsatz hat auch diejenigen Rechtsausführungen zu enthalten, die das Begehren der Landesanwaltschaft stützen.

Soweit es in diesem Schriftsatz nicht angezeigt erscheint, auf alle in den Verfahren W 9 E 26.766 und 10 CE 27.0054 aufgeworfene Rechtsfragen einzugehen, ist ein Vermerk an die Landesanwältin Frau Dr. Selters zu fertigen. In diesem Vermerk ist – soweit nicht bereits im Schriftsatz hierzu Stellung zu nehmen ist – auch die Zulässigkeit der Beschwerde zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass die nicht abgedruckten Teile der Prozessakten für die Bearbeitung weder zusätzliche Probleme noch zusätzliche Erkenntnisse bieten.

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026

Soweit in der Aufgabe nicht anders ersichtlich, stellen sich keine formellen Probleme. Notwendige Hinweise sind erteilt.

Auf Art. 3 Nr. 10 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG wird hingewiesen.

Dieser lautet:

„Elektronische Signatur“ sind Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden und die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet.

© RA Dr. Gerrit Müller-Eiselt – November 2026